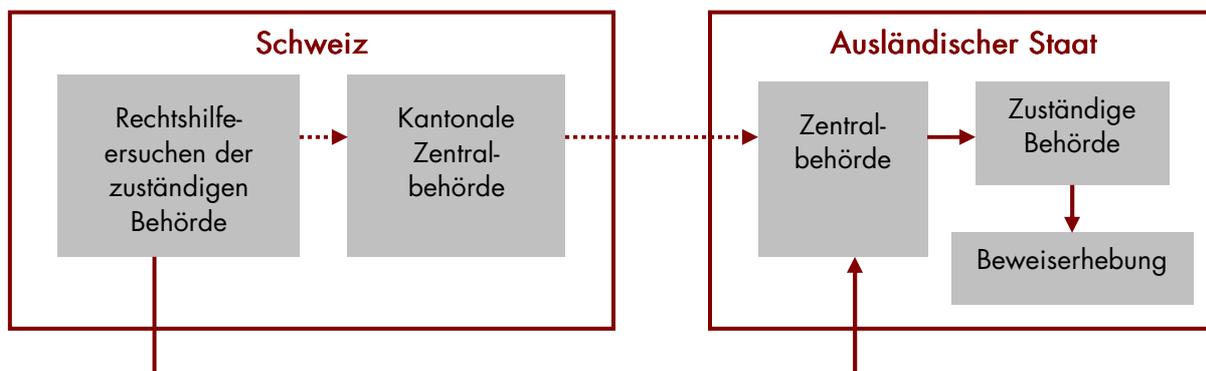


## Beweiserhebung im Ausland auf schweizerisches Ersuchen

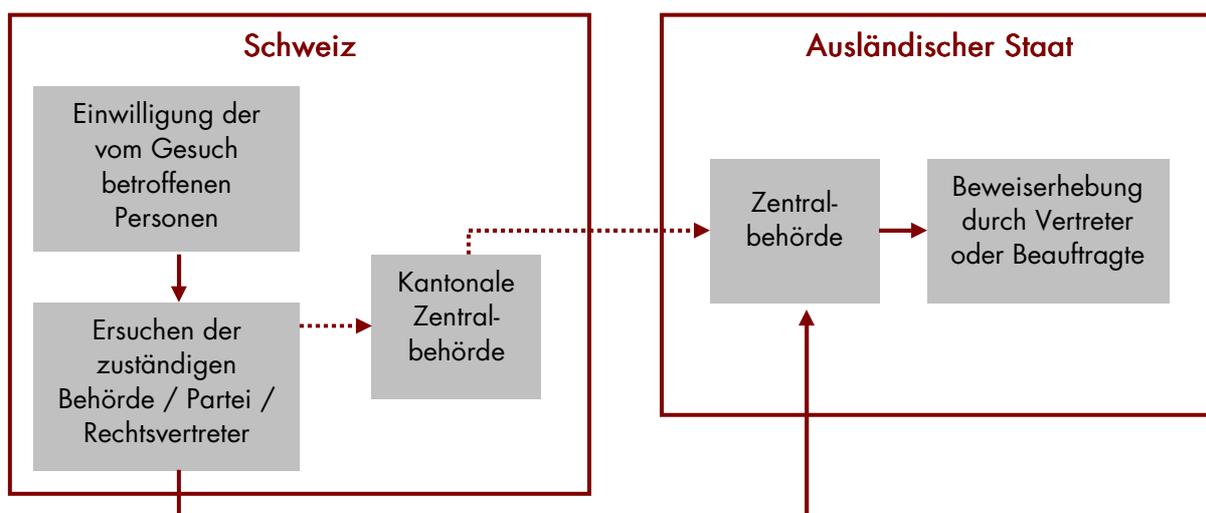
### i. Gemäss HBewUe70

Beweiserhebung durch zuständige Behörde:



- Einige Kantone (u.a. ZH) verlangen, dass Rechtshilfeersuchen über die kantonale Zentralbehörde an die ausländische Behörde geleitet werden.
- Zur Bestimmung der kantonalen Zentralbehörde in der Schweiz
  - vgl. [www.elorge.admin.ch](http://www.elorge.admin.ch)
- Mit einigen Staaten ist der direkte Geschäftsverkehr zwischen den zuständigen Gerichtsbehörden gestattet (vgl. bilaterale Abkommen).
- Zur Bestimmung der ausländischen Zentralbehörde
  - vgl. [www.rhf.admin.ch](http://www.rhf.admin.ch)

Beweiserhebung durch diplomatische oder konsularische Vertreter oder durch Beauftragte:



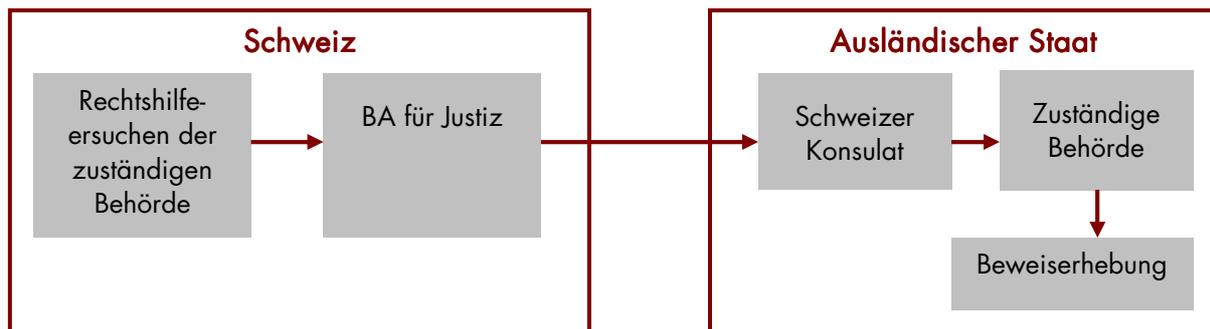
- Einige Kantone (u.a. ZH) verlangen, dass Rechtshilfeersuchen über die kantonale Zentralbehörde an die ausländische Behörde geleitet werden.
- Zur Bestimmung der kantonalen Zentralbehörde in der Schweiz

➤ vgl. [www.elorge.admin.ch](http://www.elorge.admin.ch)

- Mit einigen Staaten ist der direkte Geschäftsverkehr zwischen den zuständigen Gerichtsbehörden gestattet (vgl. bilaterale Abkommen).
- Zur Bestimmung der ausländischen Zentralbehörde
  - vgl. [www.rhf.admin.ch](http://www.rhf.admin.ch)

## ii. Gemäss HUE54

Ordentlicher Weg (konsularischer Weg):



Subsidiärer Weg (bei entsprechender Erklärung des Vertragsstaates):

- Diplomatischer Weg: Das Rechtshilfebegehren wird vom Schweizer Konsulat ans Aussenministerium des ausländischen Staates weitergeleitet. Dieses lässt das Ersuchen der zuständigen Behörde zukommen.

Mit einigen Staaten ist der direkte Geschäftsverkehr zwischen den zuständigen Gerichtsbehörden gestattet (vgl. bilaterale Abkommen).